

**Bericht des Vorstandes
zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 26. August 2011
(Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder,
Schaffung eines Bedingten Kapitals 2011/I
sowie entsprechende Satzungsänderung)**

Vorstand und Aufsichtsrat werden der ordentlichen Hauptversammlung am 26. August 2011 vorschlagen, den Aufsichtsrat zu ermächtigen, Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands auszugeben, und zugleich ein bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2011/I) zur Bedienung der Aktienoptionen zu schaffen.

Aktienoptionen sind ein bewährtes Instrument zur zeitgemäßen und wettbewerbsfähigen Vergütung von Führungspersonal. Sie erhöhen damit die Attraktivität der Gesellschaft für qualifiziertes Personal und verbessern auf diese Weise die Position der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Führungskräfte.

Zudem bindet die Ausgabe von Aktienoptionen Vorstandsmitglieder, deren Tätigkeit und Entscheidungen für die Entwicklung und den Erfolg der Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind, enger an die Gesellschaft. Durch die Gewährung der Aktienoptionen wird ein besonderer Anreiz geschaffen, sich mit dem Unternehmen zu identifizieren und zu seinem Wachstum und damit zur Steigerung des Unternehmenswertes beizutragen. Die Vorstandsmitglieder erhalten so die Möglichkeit, an einer Steigerung des Unternehmenswerts mittelbar durch den Anstieg des Kurses der Aktie der Gesellschaft zu partizipieren. Auf diese Weise werden die Interessen der beteiligten Vorstandsmitglieder der Gesellschaft mit dem Interesse ihrer Aktionäre in Übereinstimmung gebracht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, die Möglichkeit zu schaffen, im Rahmen des Aktienoptionsprogramms einmalig oder in mehreren Tranchen Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands auszugeben, die zum Bezug von bis zu 450.000 Stückaktien berechtigen. Dieses Volumen ist erforderlich, um den Bezugsberechtigten künftig eine den jeweiligen Markterfordernissen entsprechende, wettbewerbsfähige Vergütung anbieten zu können. Die Bezugsrechte können dabei im Einklang mit der gesetzlichen Regelung des § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG erst nach einer Sperrfrist von vier Jahren ausgeübt werden.

Leipzig, im Juli 2011

Bernd Wagner

Christoph Michel

Harry Kloostermann